(4) Die Investitionspläne sind bilanzierte Bestandteile der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Perspektivpläne bestimmen auf der Grundlage der erforderlichen Erweiterung der Produktion unter Berücksichtigung der rationellsten Ausnutzung der vorhandenen Fonds sowie der schnellstmöglichen Einführung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und des höchsten Nutzeffektes die Grundrichtung, die Schwerpunkte und den Umfang der Investitionstätigkeit. In den Investitions- und Projektierungsplänen sind die erforderlichen Reserven festzulegen.

(5) Die Investitionspläne einschließlich der Titellisten der Vorhaben und wichtigsten Objekte sind so rechtzeitig vor Beginn des Planjahres zu bestätigen, daß die ordnungsgemäße Vorbereitung in den für die Durchführung der Investitionen verantwortlichen Bau- und Montagebetrieben gewährleistet ist.

(6) Die Bau- und Montagekapazitäten sind in ihrer Struktur so zu organisieren bzw. umzustellen, daß die allseitige und rechtzeitige Erfüllung der Investitionspläne gewährleistet wird. Dazu sind die Kapazitäten exakt zu erfassen und auf der Grundlage der Planung und Bilanzierung der Investitionen rechtzeitig die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen.

§ 2

Die in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten materiellen und finanziellen Mittel für Investitionen dienen im Bereich aller Industrie- und Wirtschaftszweige, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen sowie des Wohnungsbestandes:

1. der systematischen Rekonstruktion vorhandener Grundmittel bestehender Betriebe und gesellschaftlicher Einrichtungen durch
   a) Erhaltungsmaßaahmen einschließlich Generalreparaturen,
   b) Einführung rationeller technologischer Verfahren unter Ausnutzung und Umbau vorhandener Maschinen, Ausrüstungen und Bauwerke,
   c) Neuausrüstung von Betrieben mit modernsten hochleistungsfähigen Maschinen und sie ergänzender baulicher Anlagen;
2. der Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen durch Neubau kompletter Produktionsanlagen, Werkteile und Teile von Einrichtungen;
3. dem Neubau von Betrieben und Einrichtungen.

§ 3

(1) Der Einsatz der Investitionsmittel zur Erhöhung der Produktion und der Akkumulation und zur Erhöhung der Kapazitäten der gesellschaftlichen Einrichtungen hat in erster Linie durch die Rekonstruktion bestehender Anlagen und Einrichtungen zu erfolgen.

(2) Die Erweiterung und der Neubau von Betrieben und Einrichtungen hat nur dann zu erfolgen, wenn

a) die Kapazitäten in den betreffenden Industrie- und Wirtschaftszweigen bzw. in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion voll ausgenutzt sind,
b) der Austausch von Kapazitäten innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen erfolgt ist und
c) die höhere Produktion bzw. die Erhöhung der Kapazitäten gesellschaftlicher Einrichtungen nicht mit einem höheren ökonomischen Nutzen durch Rekonstruktionsmaßnahmen erreicht werden kann.

(3) Dabei ist in den Industrie- und Wirtschaftszweigen in jedem einzelnen Fall die Festlegung der günstigsten und zweckmäßigsten Lösung auf der Grundlage umfassender Wirtschaftlichkeitsberechnungen und die volle Ausnutzung der vorhandenen Produktionsanlagen und -flächen zu sichern.

§ 4

(1) Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der proportionalen Entwicklung sind in den einzelnen Wirtschafts- und Industriezweigen vorrangig solche Vorhaben in den Investitionsplan aufzunehmen, die

a) die schrittweise Veränderung des Produktionsprofils der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und ein schnelles Entwicklungstempo der Volkswirtschaft bzw. bestimmter Zweige sichern,
b) kurzfristig kapazitätswirksam werden und
c) die Entwicklung leistungsfähiger und rentabler Exportgüter-Industrien beschleunigen.

(2) Dabei ist die planmäßige Fertigstellung der bereits in den Vorjahren begonnenen Investitionsvorhaben zu sichern.

§ 5

(1) Bei der Vorbereitung der einzelnen Investitionsvorhaben ist zu gewährleisten, daß mit dem geringsten Aufwand an Investitionsmitteln ein höchstmöglicher Produktionszuwachs, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten pro Erzeugniseinheit in kürzester Vorbereitungs- und Bauzeit erreicht werden.

(2) Bei den Investitionsvorhaben für die gesellschaftlichen Einrichtungen ist der Bauaufwand systematisch zu senken und die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Kosten für die Unterhaltung bei der Nützung der gesellschaftlichen Einrichtungen ständig verringert werden.

§ 6

Zur Erhöhung der Qualität der Vorbereitung der Investitionsmaßnahmen sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

die Planung und Vorbereitung der Investitionen hat einschließlich der erforderlichen Aufschließungs- und Folgemaßnahmen durch die Plan- und Investitionsträger komplex zu erfolgen. Dabei ist die gemeinsame Nutzung bestimmter Anlagen und Einrichtungen sowohl während der Bauzeit als auch nach der Inbetriebnahme zu berücksichtigen;

für mehrere Investitionsvorhaben auf gleichem Standort (Industriekomplexe, Stadtzentren, Wohngebiete und ganze Städte) sind unter Beachtung des zeitlichen Bauablaufes der Einzelobjekte komplexe Investitionspläne zu erarbeiten;

die volkswirtschaftlich wichtigsten zusammengehörenden Investitionsaufgaben eines bzw. mehrerer Zweige der Volkswirtschaft, einschließlich der mittelbaren und unmittelbaren Folgeinvestitionen, sind in Investitionsprogrammen zusammenzufassen;